

Corporate Compliance – Neues Recht

Spezialanlass Sponsoring Schweiz
Mittwoch, 23. November 2016, 16:00 Uhr
Swiss Life (Schweiz) AG
Binz Center
8045 Zürich

Privatbestechung und Sponsoring

Die Sicht der Staatsanwaltschaft

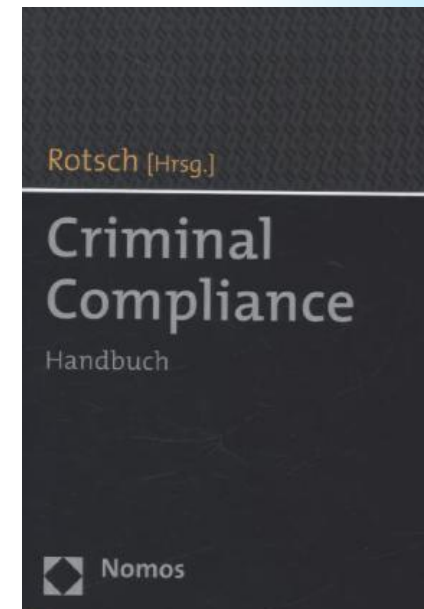
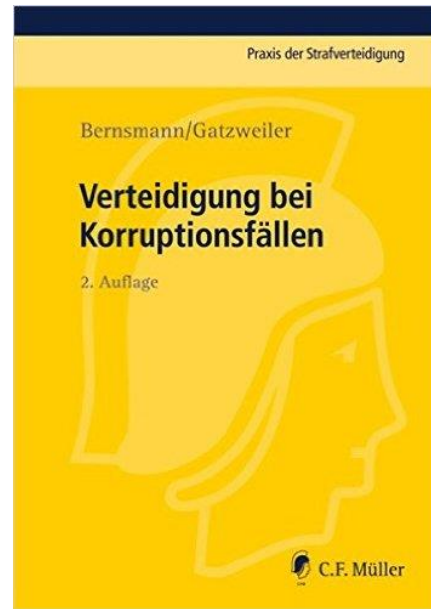
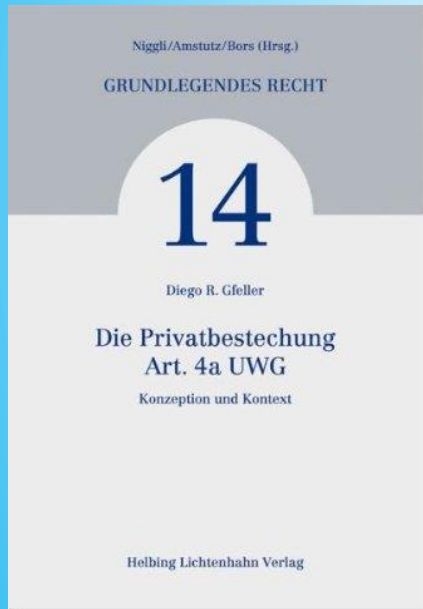
lic.iur. Hans Maurer

Leitender Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

Besondere Untersuchungen - Internationale Rechtshilfe -
Geldwäscherei - Vermögenseinziehung

Einleitung: Theorie und Praxis



Staatsanwaltschaft und Korruptionsdelikte

STAATSANWÄLTE
DANKEN SEPP!



MIST! ICH HABE
VERGESSEN, DER
AMERIKANISCHEN
JUSTIZ AUCH EIN
PAAR BILLETTE
ZU SCHICKEN!

Staatsanwaltschaft und Korruptionsdelikte

- Anzeigen betreffend Korruption und Privatbestechung sind rar
- gemäss Indizes von Transparency International schneidet die Schweiz immer sehr gut ab
- trotzdem wird in diesem Bereich von einer erheblichen Dunkelziffer gesprochen
- im öffentlichen Sektor nimmt im Kanton Zürich seit 2006 die Ombudsperson die Funktion einer Meldestelle wahr
- die Staatsanwaltschaft I/A, Besondere Untersuchungen, ist auf Korruptionsfälle spezialisiert
- ca. 15 Fälle in den letzten ~10 Jahren

Ermittlungstätigkeit in Korruptionsfällen (1)

- Privatbestechung = Offizialdelikt
- Kriminalphänomenologie oder wie funktioniert Korruption:
 - Korruption ist durch Heimlichkeit und Verschleierung gekennzeichnet
 - die Beteiligten sind spiegelbildlich Täter und haben typischerweise ein Interesse daran, dass Aussenstehende vom Tausch «Vorteil gegen pflichtwidriges Verhalten» nichts erfahren
 - die Transfers werden heimlich vorgenommen
 - Korruption kann nur im Verborgenen blühen, das personelle Manipulationsverhältnis darf nicht sichtbar werden

Ermittlungstätigkeit in Korruptionsfällen (2)

- das Korruptionsoffer hat in der Regel keine Kenntnis davon, dass es Opfer wurde sodass ein Strafkläger/Geschädigter oftmals fehlt
- mit der Entdeckungswahrscheinlichkeit sinkt die Eintrittswahrscheinlichkeit (Compliance / Prävention)
- bei einer geringen Aufdeckungswahrscheinlichkeit ist die Risikobereitschaft zu korruptivem Handeln grösser
- die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung wird umso geringer, je umfangreicher der Handlungsspielraum der Beteiligten ist bzw. je eingeschränkter die Kontrollmöglichkeiten sind und je weniger Akteure in die korruptive Handlung involviert sind

Ermittlungstätigkeit in Korruptionsfällen (3)

- Wie kommt die Staatsanwaltschaft zu ihren Ermittlungsansätzen (Anfangsverdacht bzw. hinreichender Tatverdacht):
 - anonyme Hinweise
 - Konkurrenten
 - Medien
 - Whistleblower
 - Steuerbehörden
 - Compliance Verantwortliche
 - Rechnungsprüfer / Revisionsstellen

Helle Dunkelziffer?

**Criminal Compliance (präventiv)
und Strafrecht/Strafprozessrecht
(repressiv) im Verbund**

Criminal Compliance (kriminalitätsbezogene Compliance) umfasst:

sämtliche notwendigen und zulässigen Massnahmen zur Vermeidung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmensangehörigen oder des Unternehmens selbst aufgrund unternehmensbezogenen Verhaltens.

- Präventiv soll das Risiko verringert werden, dass Mitglieder der Organisation oder die Organisation in Korruptionstatbestände verwickelt werden oder ein diesbezüglicher Anfangsverdacht entsteht.
- Bei eingeleitetem Strafverfahren wegen Korruption soll die Chance erhöht werden, die Sanktion im Konsens mit der Staatsanwaltschaft positiv zu beeinflussen, vor allem mit Blick auf die Strafbarkeit des Unternehmens gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB.
- Vermeidung eines Reputationsschadens («Firma X. duldet/betreibt Korruption») und damit Erhalt des Unternehmenswertes

Vorteile / Nachteile von Criminal Compliance – Strafverfahren (1):

- Das StGB formuliert Standards, deren Einhaltung durch die Justiz überwacht wird und deren Nichteinhaltung eine Sanktion nach sich zieht. Allerdings wird im Bereich der Korruption diesen Lenkungseffekten eine bescheidene Wirksamkeit zugeschrieben.
- Mit Criminal Compliance wirken die Unternehmen daran mit, strafrechtliche Vorschriften durchzusetzen und so durch «private enforcement» diesen Vorschriften zum Durchbruch zu verhelfen.
- möglichst schädigungsarme (interne) Bearbeitung eines Deliktseignisses
- Reduktion der betriebswirtschaftlichen Störung

Vorteile / Nachteile von Criminal Compliance – Strafverfahren (2):

- Bei der Aufklärung eines Verdachtsfalles ist der Compliance-Manager allein an die ökonomischen Interessen der Organisation gebunden.
- Bei Delikts- und Schadensfällen kann das Unternehmen selbst mit Medien und Shareholdern kommunizieren.
- Potenzielle Hinweisgeber werden durch die Richtlinien typischerweise auf interne (statt externe) Mitteilungsmöglichkeiten hingewiesen.
- Den Staat hält man zur «Interessenwahrung» aus den Vorgängen heraus, solange nicht gerade die Vorteile eines Strafverfahrens im eigene Interesse genutzt werden sollen.

Vorteile / Nachteile von Criminal Compliance – Strafverfahren (3):

- Für die Staatsanwaltschaft ist Richtlinie der Rechtsgüterschutz; mit der Aufdeckung und öffentlichen Verarbeitung von Ereignissen im Bereich Unternehmenskorruption können kriminogene Problembereiche ausgeleuchtet werden.
- Eine rein strafrechtsfreie interne Aufarbeitung verhindert eine allenfalls kriminalpolitische Weichenstellung.
- Problem der «Nutzbarkeit» rein interner Abklärungen unter dem Titel Beweiserhebung und Beweisverwertung wird heftig diskutiert.

Beispiel aus der Praxis



Der Antikorruptionsbeauftragte der Deutschen Bahn überprüfte 173'000 Mitarbeiter heimlich auf Korruption, indem die vorhandenen Daten mit den Daten von 80'000 Firmen abgeglichen wurden, zu denen die Bahn Geschäftsbeziehungen hatte. Das Projekt «Babylon» förderte ca. 300 Auffälligkeiten zutage und brachte ca. 100 konkrete Hinweise auf Verdachtsmomente hinsichtlich Korruption.

Privatbestechung und Sponsoring (1)

- Unbedenkliches Fördern oder strafrechtliches «Schmieren»?
- Der Sponsoringvertrag als solcher ist strafrechtlich natürlich unbedenklich.
- Es existiert aber eine Grauzone zwischen sozial erwünschtem Sponsoring und strafrechtlich relevanter Bestechung, da in der Struktur der beiden Vorgänge Ähnlichkeiten bestehen.
 - Der Sponsoringbeziehung ist der Aspekt der Förderung durch Geld- und Sachleistungen immanent. Diese führen zu einer Besserstellung des Gesponserten.
 - An das Versprechen oder Gewähren eines Vorteils knüpft auch die Privatbestechung an.
 - Die Besserstellung beruht bei beiden Vorgängen auf einer Vereinbarung: Beim Sponsoring auf dem Sponsoringvertrag, bei der Bestechung auf der Unrechtsvereinbarung.

Privatbestechung und Sponsoring (2)

Die Sponsoringvereinbarung ist dann strafrechtlich relevant, wenn ihr Abschluss oder ihre Erfüllung mit einer pflichtwidrigen oder im Ermessen stehenden Handlung verknüpft wird.

Vorausgesetzt ist also ein korruptionstechnisches Austauschverhältnis, die sogenannte Unrechtsvereinbarung, auch Äquivalenzzusammenhang genannt. Erst der sponsoringfremde Hintergedanke, der bei beiden Teilnehmern vorhanden sein muss, macht den Vorgang strafrechtskontaminiert.

Privatbestechung und Sponsoring (3)

Beispiele aus der Literatur:

- A** Der Prokurist eines Unternehmens verlangt von einem Lieferanten, dass dieser einen Betriebsanlass finanziell unterstützt, mit der Verknüpfung, dass in Zukunft die teuren Waren des Lieferanten gegenüber denen eines billigeren Anbieters vorgezogen werden.
- B** Eine Autofirma bietet dem Angestellten eines privaten Busunternehmens als Gegenleistung für die Bereitstellung von Werbeflächen auf den Fahrzeugen mehrere Dienstwagen für das Unternehmen an, um bei späteren Buskäufen berücksichtigt zu werden.

Hospitality und Privatbestechung (1)

- Wo hört Gastfreundschaft auf, wo fängt Korruption an?
- Die Abgrenzung zwischen legaler Kontaktpflege und strafrechtlich relevanter Korruption ist nicht einfach, denn ...
 - es fehlen verlässliche Regeln und die Rechtsprechung entscheidet nur den Einzelfall
 - es ist grundsätzlich möglich, den Eingeladenen im Sinne des Bestechungstatbestandes sachfremd zu beeinflussen, aber ...
 - die Straftaten der Vorteilsgewährung bzw. –annahme (Art. 322^{quinquies} und 322^{sexies} StGB; Klimapflege, Anfüttern) gelten für den privaten Sektor nicht

Hospitality und Privatbestechung (2)

Immerhin: Eines der international zurzeit schärfsten Anti-Korruptionsgesetze, der UK Bribery Act 2010, erkennt in Einladungen im Geschäftsverkehr kein grosses Problem.

Sie sind wichtig und förderungswürdig, wenn sie zu Werbe- und Imagezwecken oder der Verbesserung von Geschäftsbeziehungen dienen.

Hospitality und Privatbestechung (3)

Grenzziehung und ihre Probleme:

- Grundsätzlich ist Hospitality dann problematisch, wenn mit der Gewährung eines Vorteils ausdrücklich oder stillschweigend bezweckt wird...
 - den Vorteilsempfänger zu bewegen, eine den Einladenden bevorzugende rechtswidrige oder im Ermessen stehende Entscheidung zu treffen (korruptionstechnisches Austauschverhältnis oder Unrechtsvereinbarung)
 - schon der «böse Schein» korruptiven Verhaltens kann hinreichende Verdachtsmomente entstehen lassen, welche zu einem Strafverfahren und einem damit verbundenen Imageschaden führen können

Hospitality und Privatbestechung (4)

Grenzziehung und ihre Probleme:

Eine verlässliche Patentlösung gibt es nicht, aber es gibt Indizien, die auf eine Unrechtsvereinbarung hindeuten könnten. Diese anzusprechen und zu regeln ist Aufgabe der Compliance.

- Person des Eingeladenen: Sie muss in der Lage sein, eine Bevorzugung überhaupt vornehmen zu können, d.h. einen Einfluss auf die wirtschaftliche Entscheidung des Geschäftspartners zu haben.

Hospitality und Privatbestechung (5)

Grenzziehung und ihre Probleme:

- Zeitliche Nähe zu Geschäftsabschlüssen: Steht in gewissem zeitlichen Abstand zur Einladung eine wirtschaftlich relevante Entscheidung an? Die «Belohnung» kann vor oder nach dem Geschäftsabschluss erfolgen:
- Transparenz der Einladung
 - Einladungen sollen stets auf Firmenpapier verfasst werden und an die Geschäftsadresse des Eingeladenen erfolgen
 - Veranstaltung sollte aussagekräftig beschrieben sein
 - allenfalls von der Zustimmung eines Vorgesetzten abhängig machen
 - interne Compliance Regeln können hier für Klarheit sorgen

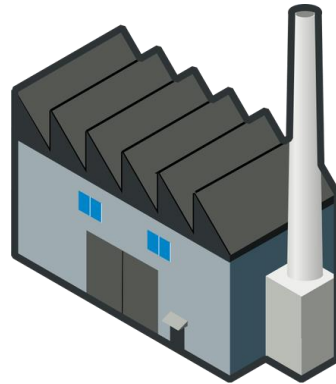
Hospitality und Privatbestechung (6)

Grenzziehung und ihre Probleme:

- Art der Veranstaltung:



produktbezogene
Veranstaltung



geschäftsbezogene
Veranstaltung



Freizeitveranstaltung

Hospitality und Privatbestechung (7)

Grenzziehung nach unten:

Art. 322^{decies} StGB

- Nicht als Vorteil gelten:
 - dienstrechtlich erlaubte oder vertraglich vom Dritten genehmigte Vorteile
 - geringfügige, sozial übliche Vorteile

Hospitality und Privatbestechung (8)

- + Einladungen die der Höflichkeit oder Gefälligkeit entsprechen oder allgemein sozial üblich sind; nicht aber ...
- - Fussballtickets, die «bei Bedarf» aus einem Kontingent erhältlich gemacht werden können, auch wenn das Einzelbillett keinen grossen Wert hat
- + Werbematerial, Kugelschreiber, Kalender, Dokumentationsmappen etc.
- - Bargeld
- + Geschenke bis CHF 50.- wohl gefahrlos, wenn sie nicht wiederholt erfolgen
- - Luxusreisen, Golfturniere, Incentive-Veranstaltungen
- - unangemessene Freizeit-, Touristik oder Unterhaltungselemente
- - höherwertige Präsente, Übernahme von Reise- und/oder Übernachtungskosten
- - «fachfremde» Begleitpersonen: Ehefrau etc.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

